

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 51/2004

Sitzung vom 21. April 2004

### **593. Anfrage (Künstlerkolonie droht das Aus)**

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, hat am 2. Februar 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Der Künstlerkolonie Steinbruch Steinmaur wurde die nachträgliche Baubewilligung für die diversen Ateliers verweigert. Obwohl sich die Gemeinde Steinmaur intensiv um Möglichkeiten für eine Sonderbewilligung bemühte und dies den diversen Ämtern auch wiederholt mitgeteilt hatte, wurde mit Ausnahme eines Hühnerhauses auf dieses Begehren nicht eingegangen. Die Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg sieht in § 11 vor, dass der Regierungsrat Ausnahmegewilligungen erteilen kann.

Nachdem die Künstlerkolonie mittlerweile seit Jahrzehnten besteht, ist auch klar, dass weder das Landschafts- noch das Ortsbild von Regensberg in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigt wird. Auf dem Gelände wurden dafür viele Mitglieder von National-, Regierungs-, Kantons- und Gemeinderat gesichtet, welche sich durch die künstlerische Atmosphäre inspirieren liessen.

Im Bericht des «Zürcher Unterländers» vom Freitag, den 23. Januar 2004 wird Hansruedi Diggelmann vom Rechtsdienst des ARV (Amt für Raumordnung und Vermessung) zitiert: «Hätte man das Weiterbestehen der Ateliers durch eine Art Sonderbewilligung genehmigt, wären bauliche Massnahmen notwendig gewesen, ein finanzstarker Investor sei jedoch dafür nicht vorhanden.» Diese Aussage erstaunt in höchstem Mass und sagt im Wesentlichen aus, dass der Kanton unter Umständen doch eine Sonderbewilligung im Sinne der Gemeinde Steinmaur (reduzierte Anzahl Ateliers, Befristung 10 bis 20 Jahre, Bewilligung nur für aktuell tätige Künstler ohne Übertragungsmöglichkeit usw.) erteilen könnte.

Ich frage den Regierungsrat an:

Welche Massnahmen wären nötig, damit die Künstlerkolonie erhalten bleiben kann?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Die so genannte Künstlerkolonie Steinmaur liegt am nordöstlichen Fusse der Lägern auf einem rund 60000 m<sup>2</sup> grossen Areal, das früher als Steinbruch genutzt wurde. Im Frühjahr 2001 wurde bei der Steinbruchquelle eine Verschmutzung des Grundwassers festgestellt (die, wie sich später herausstellte, nicht durch die Künstler verursacht worden war). Auf der Suche nach der Ursache wurden die Gebiete Paradiesgärtli und Lägernsteinbruch durch die Gemeinde Steinmaur näher überprüft und es wurde festgestellt, dass in den vergangenen Jahren verschiedene Bauten und Anlagen ohne Bewilligung erstellt worden sind. Daraufhin wurden die Gesuchsteller zur Einreichung eines Baugesuches aufgefordert.

Das Baubewilligungsverfahren wurde angesichts der Eigentumsverhältnisse auf Grund von zwei separaten Baueingaben durchgeführt. Der westliche Teil (Grundstück Kat.-Nr. 164) steht im Eigentum des Künstlers Beat Kohlbrenner, der seit Mitte der 70er-Jahre in einem bestehenden und bewilligten Wohngebäude lebte und dort arbeitete. Der östliche Teil (Kat.-Nr. 166) gehört der Lägern Kalksteinbrüche AG; das Baugesuch wurde vom Verein Ateliers & Skulpturenpark Steinbruch eingereicht. Das gesamte Gelände wird derzeit von verschiedenen Künstlern als Arbeitsort genutzt. Neben Steinmetzarbeiten werden verschiedene kunsthandwerkliche Tätigkeiten wie Töpfern, Drucken und Metallbearbeitung ausgeübt. Seit Ende der 80er-Jahre wurde die zonenfremde Nutzung des Areals mit zunehmender Tendenz intensiviert. Das in der Landwirtschaftszone und im Wald gelegene Areal ist inzwischen weitestgehend überstellt von improvisiert wirkenden Ateliers und Lagerräumen, von Lagerplätzen, Ausstellungsflächen und alten Baumaschinen. In einem nicht bewilligten Gebäude lebt eine Familie mit zwei kleinen Kindern. Auf dem Grundstück Kohlbrenner wird neben dem bewilligten «Grotto» im Sommer eine «Vetterliwirtschaft» betrieben.

Das gesamte Gelände liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets; im kantonalen Richtplan ist zudem ein Ruderalbiotop von kantonomer Bedeutung bezeichnet. Gemäss Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg (LS 702.665) sind ausser landwirtschaftlichen Bauten und Einrichtungen, die sich gut in das Landschaftsbild einordnen, alle baulichen Massnahmen, die nach aussen in Erscheinung

treten, verboten. Der Steinbruch liegt am östlichen Ende des Objektes 1011 «Lägergebiet» gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und ist gemäss Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion als überkommunal bedeutsamer Waldstandort inventarisiert. Unter diesen Umständen haben die zuständigen kantonalen Stellen entschieden, dass für die unbewilligten Teile der Anlage mangels Zonenkonformität keine Bewilligung, und wegen der überwiegenden öffentlichen Interessen auch keine Ausnahmegewilligung, erteilt werden kann. Nachdem die Verfügungen mit Rekurs angefochten worden sind, wird sich der Regierungsrat als Rechtsmittelinstanz zu dieser Beurteilung zu äussern haben; das Verfahren ist aus den nachfolgend aufgeführten Gründen aber derzeit sistiert.

Die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion haben sich nach Rücksprache mit der Gemeinde entschlossen, die 1946 erlassene Schutzverordnung im Lichte der aktuellen richtplanerischen Vorgaben und der festgesetzten Natur- und Landschaftsschutz-Inventare zu überarbeiten. In Anerkennung des Charmes der Künstlerkolonie, deren Tätigkeiten zu einem erheblichen Teil direkt auf den ehemaligen Steinbruch Bezug nehmen, sind sie bereit, in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde eine Planung durchzuführen. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen die verschiedenen Nutzungen in redimensionierter Art so zu konzentrieren und zu ordnen, dass ein fruchtbares Nebeneinander von Kunst und Natur gewährleistet werden kann. Mit dieser Planung ist insbesondere auch die Gestaltung der Umgebung zu regeln; zudem bietet sich dabei die Gelegenheit, die nötige Sanierung des Geländes etappiert zu vollziehen, was angesichts der erheblichen Wiederherstellungskosten und zur Vermeidung von persönlichen Härten erwünscht ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**